

Dresdener Nachrichten

Tageblatt für Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Druck und Eigenthum der Herausgeber: Kreyßig & Reichardt. — Verantwortlicher Redacteur: Julius Reichardt.

Abonnement:
Wochenweise 20 Ngr.
Bei unentgeltlicher Zusendung in's Haus.
Durch die Königl. Post vierteljährlich 22 Ngr.
Einzelne Nummern 1 Ngr.

Insertionspreise:
Für den Raum einer gespaltelten Zeile: 1 Ngr. Unter „Eingekauft“ die Zeile 2 Ngr.

Bestand:
Tägliche 7 Ngr.
Insertate
werden angenommen:
bis Abends 6. Sonntag
bis Mittags 12 Ngr.
Marienstraße 13.
Wichtig in der Blatte
haben eine erfolgreiche
Verbreitung.
Bestände:
18,000 Exemplare.

Dresden, den 26. October.

Leipzig, Donnerstag, 25. October, Vormittags. Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen werden morgen (Freitag) Nachmittag 1 Uhr per Extrazug von hier abfahren, gegen 2 Uhr in Bodenbach anlangen, von dort bis zur Eisenbahnstation Niederseibitz fahren und gegen 4 Uhr in Pillnitz eintreffen. (Dr. J.)

Ueber die Zeit der Rückkehr S. M. Hoheiten der Kronprinzen und prinzipal Georgischen Herrschaften verlautet zur Zeit noch nichts in hiesigen Hofkreisen.

Wir vernehmen, daß sich der hiesige Stadtrath nebst dem Stadtverordneten, beiderseits in corpora, heute Mittag mittelst Extrazugs zur Begrüßung Ihrer Majestäten nach Bodenbach begeben werden. Dort werden Ihre Majestäten Nachmittags 2 Uhr erwartet.

Das Dresdener Journal veröffentlicht durch Extrablatt vom 25. October 1866 Folgendes: Nachdem die Auswechslung der Ratificationen des am 21. October zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags gestern in Berlin stattgefunden hat, wird dieser Vertrag nebst den dazu gehörigen Beilagen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Friedensvertrag zwischen Sachsen und Preußen.
Abgeschlossen zu Berlin am 21. October und in den Ratificationen ausgewechselt ebendort am 24. October 1866.

Seine Majestät der König von Sachsen und Seine Majestät der König von Preußen, von dem Wunsche geleitet, die durch den Krieg unterbrochenen gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen herzustellen und für die Zukunft zu regeln, haben Beiderseits Verhandlung eines darüber abzuschließenden Friedensvertrages zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Seine Majestät der König von Sachsen, Seinen Staatsminister der Finanzen Richard Freiherrn von Friesen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens etc. und Seinen Wirklichen Geheimen Rath Carl Adolph Grafen von Hohenhausen, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse etc. und Seine Majestät der König von Preußen, Seinen Wirklichen Geheimen Rath, Kammerherrn und Gesandten, Carl Friedrich von Savigny, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Adrehts-Ordens, Comthur des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens etc., welche nach erfolgtem Austausch ihrer in guter Ordnung befundenen Vollmachten über nachfolgende Vertrags-Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 1. Zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, deren Erben und Nachfolgern, deren Staaten und Unterthanen, soll fortan Friede und Freundschaft auf ewige Zeiten bestehen.

Art. 2. Seine Majestät der König von Sachsen, indem Er die Bestimmungen des zwischen Preußen und Oesterreich zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Präliminar-Vertrages, soweit sie sich auf die Zukunft Deutschlands und insbesondere Sachsen beziehen, anerkennt und acceptirt, tritt für sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen den Artikeln I. bis VI. des am 18. August d. J. zu Berlin zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen einerseits und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar und anderen Norddeutschen Regierungen andererseits geschlossenen Bündnisses bei und erklärt dieselben für sich, Seine Erben und Nachfolger für das Königreich Sachsen verbindlich, sowie Seine Majestät der König von Preußen die darin gegebenen Zusagen ebenfalls auf das Königreich Sachsen ausdehnt.

Art. 3. Die hierzu nöthige Reorganisation der Sächsischen Truppen, welche einen integrierenden Theil der Norddeutschen Bundes-Armee zu bilden und als solche unter den Oberbefehl des Königs von Preußen zu treten haben werden, erfolgt, sobald die für den Norddeutschen Bund zu treffenden allgemeinen Bestimmungen auf der Basis der Bundes-Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. festgestellt sein werden.

Art. 4. Inzwischen treten in Beziehung auf die Befahungs-Verhältnisse der Festung Königstein, die Rückkehr der Sächsischen Truppen nach Sachsen, die nöthige Beurlaubung der Mannschaften und die vorläufige Garnisonierung der auf den Friedensstand zurückzuführenden Sächsischen Truppen, die gleichzeitig mit dem Abschluß des gegenwärtigen Vertrages getroffenen besonderen Bestimmungen in Kraft.

Art. 5. Auch in Beziehung auf die völkerrrechtliche Vertretung Sachsens erklärt die Königlich Sächsische Regierung sich bereit, dieselbe ihrerseits nach den Grundgesetzen zu regeln, welche für den Norddeutschen Bund im Allgemeinen maßgebend sein werden.

Art. 6. Seine Majestät der König von Sachsen verpflichtet sich, Beihülfe und Unterstützung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten und in Erledigung des in Artikel 7. des Nikolsburger Präliminar-Vertrages vom 26. Juli 1866 gemachten Vorbehalts an Seine Majestät den König von Preußen

die Summe von zehn Millionen Thalern in drei gleichen Raten zu bezahlen. Die erste Rate ist fällig am 31. December d. J., die zweite am 28. Februar und die dritte am 30. April künftigen Jahres.

Art. 7. Seine Majestät der König von Sachsen leistet für die Bezahlung dieser Summe Garantie durch Hinterlegung von Königlich Sächsischen 3procentigen Landbesitzlichen Obligationen vom Jahre 1830 oder Königlich Sächsischen zu 3½ Procent verzinslichen Landrentenbriefen bis zum Betrage der zu garantirenden Summe. Die zu deponirenden Papiere werden zum Tagescourse berechnet und die Garantie-Summe wird um 10 Procent erhöht.

Art. 8. Seiner Majestät dem König von Sachsen steht das Recht zu, obige Entschädigung ganz oder theilweise unter Abzug eines Disconto von fünf Procent für das Jahr früher zu bezahlen.

Art. 9. Mit erfolgtem Austausch der Ratificationen dieses Vertrages treten, unbeschadet der im Artikel 4. vorgesehenen besonderen Bestimmungen, das Königlich Preussische Militär-Gouvernement für Sachsen, sowie das Königlich Preussische Civil-Commissariat in Dresden außer Wirksamkeit; auch hört mit demselben Zeitpunkte die an letzteres seither geleistete tägliche Zahlung von 10,000 Thalern auf.

Art. 10. Die Auseinandersetzung der durch den früheren Deutschen Bund begründeten Eigenthums-Verhältnisse bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten. Insbesondere behält sich Seine Majestät der König von Sachsen einen Anspruch auf über 200,000 Thaler, welche Sachsen anlässlich der Bundes-Execution in Holstein angewendet und liquidirt hat, ausdrücklich vor.

Art. 11. Vorbehaltlich der, auf der Basis der Bundesreform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu treffenden Bestimmungen über Zoll- und Handelsverhältnisse sollen einstweilen der Zollvereinsvertrag vom 16. Mai 1865 und die mit ihm in Verbindung stehenden Vereinbarungen, welche durch den Ausbruch des Krieges außer Wirksamkeit gesetzt sind, unter den hohen Contrahenten, vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages an, mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, dieselben nach einer Kündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. 12. Alle übrigen, zwischen den hohen Contrahenten bestehenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden hiermit wieder in Kraft gesetzt, soweit sie nicht durch die in Artikel 2. erwähnten Bestimmungen und den Zutritt zum Norddeutschen Bunde berührt werden.

Art. 13. Die hohen Contrahenten verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer unmittelbar von Leipzig ausgehenden und dort in directem Schienenanschluß mit der Thüringischen und der Berlin-Anhaltischen Bahn stehenden Eisenbahn — geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen — über Pöggau nach Zeitz zu gestatten und zu fördern. Seine Majestät der König von Sachsen wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preussischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter denselben Bedingungen erteilen, welche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahn-Gesellschaften überhaupt gestellt worden sind. Die zur Ausführung dieser Eisenbahn erforderlichen Einzel-Bestimmungen werden durch einen besonderen Staats-Vertrag geregelt werden, zu welchem Behufe beiderseitige Bevollmächtigte in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammenzutreten werden.

Art. 14. Die hohen Contrahenten sind übereingekommen, daß das Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung an der auf Preussischem Gebiete belegenen Strecke der Gölitz-Dresdener Eisenbahn, einschließlich des antheiligen Eigenthumsrechtes an dem Bahnhof in Gölitz mit der Ratification des gegenwärtigen Vertrages auf die Königlich Preussische Regierung übergehen soll. Dagegen wird die Königlich Sächsische Regierung vorläufig bis zum Ablaufe der im Art. XIV. des Staats-Vertrages vom 24. Juli 1845 festgesetzten dreißigjährigen Frist und vorbehaltlich der alsdann zu treffenden weiteren Verhandlung in der Ausübung des Betriebes auf der Strecke von der beiderseitigen Landesgrenze bis Gölitz und in der unentgeltlichen Mitbenutzung des Bahnhofes in Gölitz verbleiben. Sie wird den rechnungsmäßigen Reinertrag, welchen der Betrieb auf der gedachten Strecke ergibt, alljährlich an die Königlich Preussische Regierung abliefern. Die Königlich Preussische Regierung verpflichtet sich bei der von ihr beabsichtigten Umgestaltung des Gölitzer Bahnhofes dafür Sorge zu tragen, daß der Königlich Sächsischen Bahnverwaltung die zur ungehinderten Fortsetzung ihres Betriebes erforderlichen Räumlichkeiten und Bahnhofs-Anlagen in dem, dem Bedürfnisse entsprechenden Maße auch fernweit verfügbar gehalten werden.

Art. 15. Um der Königlich Sächsischen Regierung die im dem Staats-Vertrage vom 24. Juli 1843 für den Fall der späteren Abtretung ihres Eigenthums an der Eisenbahn-Strecke von der Landesgrenze bis Gölitz und ihres Mitseigenthums an dem Bahnhof in Gölitz in Aussicht genommene Entschädigung zu gewähren, wollen Seine Majestät der König von Preußen von der im Art. 6. des gegenwärtigen Vertrages festgesetzten Kriegskosten-Entschädigung den Betrag von einer Million Thalern als eine Compensation für die von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen im Art. 14. des gegenwärtigen Vertrages zugesandenen Eigenthums-Abtretungen in Abrechnung bringen lassen.

Art. 16. Da nach Art. 6. unter 10. der Reform-Vorschläge vom 10. Juni d. J. das Postwesen zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen, nun aber Seine Majestät der König von Sachsen auf Grund dieser Vorschläge dem Norddeutschen Bunde beitrete, so verspricht Derselbe auch schon von jetzt an, weder durch Abschluß von Verträgen mit andern Staaten, noch sonst etwas vornehmen zu lassen, wodurch der bestaunliche Ordnung des Postwesens im Norddeutschen Bunde irgendwie vorgegriffen werden könnte.

Art. 17. Die Königlich Sächsische Regierung überträgt der Königlich Preussischen Regierung das Recht zur Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen im demselben Umfange, in welchem dieses Recht zur Zeit der Königlich Sächsischen Regierung zusteht. Soweit die Königlich Sächsische Regierung in andern Staaten Telegraphen-Anstalten zu unterhalten berechtigt ist, tritt dieselbe ihre Rechte aus den hierüber bestehenden Verträgen an die Königlich Preussische Regierung ab, welcher die Verhandlungen mit den betreffenden dritten Regierungen über die Ausübung dieser Rechte vorbehalten bleiben. Den Depeschen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlich Sächsischen Hofes, der Königlich Sächsischen Hofämter, der Ministerien und aller sonstigen öffentlichen Behörden des Königl. Sachsens bleiben dieselben Vorzugungen vorbehalten, welche den gleichartigen Königlich Preussischen Depeschen zustehen. Den Eisenbahn-Verwaltungen im Königreich Sachsen bleibt selbstverständlich die Benutzung eines Betriebs-Telegraphen überlassen. Zur Ausführung sämmtlicher im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Bestimmungen werden unmittelbar nach dem Austausch der Ratificationen des Friedensvertrages beiderseitige Commissarien zusammentreten.

Art. 18. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt sich damit einverstanden, daß das in Sachsen, wie in der Anzahl der übrigen bisherigen Zollvereins-Staaten bestehende Salzmonopol aufgehoben wird, sobald die Aufhebung in Preußen erfolgt, und daß von dem Zeitpunkte dieser Aufhebung ab, die Besteuerung des Salzes für gemeinschaftliche Rechnung sämmtlicher beteiligten Staaten bewirkt wird. Die näheren Bestimmungen bleiben weiterer Vereinbarung vorbehalten.

Art. 19. Seine Majestät der König von Sachsen erklärt, daß keiner seiner Unterthanen, oder wer sonst den sächsischen Gesetzen unterworfen ist, wegen eines in Bezug auf die Verhältnisse zwischen Preußen und Sachsen während der Dauer des Krieges begangenen Vergehens oder Verbrechen gegen die Person Seiner Majestät oder wegen Hochverrats, Staatsverrats oder sonst wegen einer die Sicherheit des Staates gefährdenden Handlung oder endlich wegen seines politischen Verhaltens während jener Zeit überhaupt strafrechtlich, polizeilich oder disciplinarisch zur Verantwortung gezogen, oder in seinen Ehrenrechten beeinträchtigt werden soll. Die etwa bereits eingeleiteten Untersuchungen dieser Art sollen einschließlich der Untersuchungskosten, niedergeschlagen werden. Seine Majestät der König von Preußen erklärt sich damit einverstanden, daß nach diesen Grundgesetzen auch hinsichtlich derjenigen Verbrechen und Vergehens der oben gedachten Art verfahren werde, welche während jener Zeit in Sachsen gegen die Person Seiner Majestät des Königs von Preußen oder gegen den Preussischen Staat begangen worden sind. Die aus Sachsen entfernten und etwa noch in Preussischer Haft befindlichen Personen sollen, soweit dies nach den Preussischen Gesetzen zulässig ist, aus demselben sofort entlassen werden.

Art. 20. Seine Majestät der König von Sachsen erkennt das unbeschränkte jus reformandi Seiner Majestät des Königs von Preußen in Betreff der Stifter Merseburg, Raumburg und Zeitz an, willigt in die Aufhebung der bisher der Universität Leipzig zugesandenen Berechtigungen auf gewisse Canonicate an diesen Stiftern und verzichtet auf alle Rechte und Ansprüche, welche der Königlich Sächsischen Regierung oder der Universität Leipzig aus den Statuten der Stifter oder aus früheren Verträgen und Conventionen, deren etwa entgegenstehende Bestimmungen hiermit ausdrücklich aufgehoben werden, zustehen möchte. Die Entschädigung der Universität Leipzig für die gänzliche Beseitigung ihrer Beziehungen zu den Stiftern, sowie der jetzigen Inhaber ad locum muneris übernimmt die Königlich